

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Daß bey allen

Ober- und Unter- Gerichten,

Diejenige Sachen / welche Bagatellen concerniren / wenig oder
nichts importiren / oder auch unter Fünftzig Rthlr. sich belauffende
Schulden betreffen / niemahls zum ordentlichen Proces verwiesen/
sondern bey mündlichem Verhör / ohne Advocaten und Kosten/
auf einmahl abgethan / die Präsidenten und Chefs derer
Justitz- Collegiorum auch davon repondiren / und in-
sonderheit auf die Unter- Gerichte besser
achtung geben sollen.

De Dato Berlin / den 24. Februarii 1739.

Cleve gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hoff- Buchdr.



Nachdem Seine König-
liche Majestät in Preussen / 2c. 2c.
Unser allergnädigster Herr / höchstniedriglich ver-

nommen / daß bey denen hohen und niederen Justitz-Collegiis, über Bagatel-
len und Kleinigkeiten / nicht allein schriftliche Prozesse, sondern auch verschiedene Remedia
verstattet werden / wodurch Derer Unterthanen sich gezwungen sehen / entwerer wegen
der enormen Kosten / die Sachen liegen zu lassen / oder mehr darauf als selbige wehret sind zu
verwenden; Und dann allerhöchst dieselbe diesem Mißbrauch gänzlich abgeholfen wissen
wollen:

Als wird hiedurch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten ernstlich anbefohlen / 1. in
Sachen / welche Bagatellen concerniren / und wenig oder nichts betragen / oder nur auf 50.
Rthlr. und darunter sich belausen / keinen ordentlichen Proces zu verstaten / sondern solche
ohne Advocaten, bey einem mündlichen Verhör / und zwar bey denen Ober- Gerichten
durch den zweyten Senat, oder / wo dergleichen nicht vorhanden / durch ein oder ein
paar zu deputirende Membra Collegii, ex officio zu instruiren / und dieselbe ohne
alle Kosten / und Verhütung der geringsten Weitläufigkeit / auf einmahl abzutun; Und
sollen keine Remedia dagegen verstatet / sondern die Sententz. *non attentis remediis*, zur
Execution gebracht / und die dagegen handelnde Partheyen und Advocaten jeder mit Zwey
bis Fünf Rthlr. Straffe belegt werden.

2. Wann die Sache ein Capital von Fünffzig Rthlr. und darunter betrifft / (worunter
die Zinsen nicht mit zu rechnen) / soll ebenfalls kein schriftlicher Proces gestattet / noch einige
Advocaten admittiret / wegen der remediorum aber es solander Gestalt gehalten werden.
Wann das Capital über Zwanzig Rthlr. sich belauset / soll dem Gravato frey stehen /
keine gravamina, welche er specificce anführen und bescheinigen muß / binnen Zehen Tagen /
ohne alle andere Formalien zu übergeben. Worauf der Unter- Richter / (wann er auch schon
sonst die Zwerthe Instantz hat) Acta an das Ober- Gericht / höchstens binnen Acht Tagen ein-
senden / und die dazu erforderere Post- Gebühren / allenfalls mediante Executione, von dem
gravaminirenden Theil abfordern muß.

Jus

Im Fall das Ober-Collegium aufhohergehende Re- und Correlation die gravamina ungegründet finden sollte; So müssen Acta zur Execution ohne weiteres Verfahren remittiret / die Post-Gebühren / aber von den Gravato allenfalls mediante executione, abgefördert und bengetrieben werden.

Wann das Ober-Collegium finden sollte / dass die Gravamina einen wahrscheintlichen Grund haben; So soll das Gravatioral-Memorial dem Gegentheile communiciret / ein früher Termin anderahmet / und damit / wie in prima instantia geschehen / ohne schriftliches Verfahren / und ohne admittirung eines Advocaten verfahren: Die Sache ex officio instruiert / und in pleno hiernächst darans vorgetragen werden. Was aber alsdann erkannt wird / dabey soll es definitiv gelassen / und kein weiteres Remedium, auch nicht sub pretextu nullitatis, verflattet werden.

Wann bey diesen Ober-Gerichten in prima instantia über dergleichen Capital, so über Zwanzig / und unter Funffzig Rthlr sich beträgt / gesprochen worden; So soll der interpositions-Libell zwenen anderen Rächten zugeschrieben / und damit / wie es so verordnet ist / verfahren / durchaus aber keine Verschickung verflattet werden.

3. Weil aber unter dem Vorhaben / als ob eine Sache Jura beträffe / (wann auch diese Jura noch so geringe seyn) nicht allein ein ordentlicher Proceß verfertigt zu werden pflegt / sondern auch die Partheyen der gleichen Sachen durch 3. 4. und mehr Instanzen durchgreifen / und endlich gar an das Tribunal gehen; So ordnen und wollen Seine Königliche Majestät / dass wosfern das Onus, die Servitut, das Regale, oder die streitige Gerechtliche Majestät / nicht auf Funffzig Rthlr sich beläufft / es gleicher massen / wie in der vorstehenden Article zu halten sey. Im Fall aber der Wehr ist anderer Gerechtigkeit den zweifelhafftig / wird lediglich dem Arbitrio des Richters überlassen / ob und wie weit darin ein ordentlicher Proceß zu verflatten sey? Da allerhöchstdenckte Seine Königl. Majestät auch

4. Vielsältig wahrgenommen / dass in denen Unter- und Ober-Collegiis in welchen die Sachen / so die Direction des Processus betreffen / mündlich vorgetragen werden sollen; die Advocaten sich unterstellen / schriftlich Memorialien zu übergeben / und dadurch denen Partheyen unnötige Kosten zu machen; So wollen Seine Königliche Majestät dabey Verbeht, und die darauf gesetzte Straffe mehrmahls hiedurch wiederholen / und das selb schärfen / dass nicht allein der Decernent, sondern auch der Protonotarius, welcher dem gleichen zur Instruction des Processus gehörige Sachen / ohne vorher es dem Präsidenten anzuzeigen / expediret / gleichfalls jedesmahl in Zwey Rthlr. Straffe condemniret werden sollen. Damit aber auch

5. Bey denen Unter-Gerichten / wo nicht gungfähme Advocati zum mündlichen Vortrag vorhanden seyn / der Mißbrauch derer vielen Memorialien abgestellt werden möge; So ordnen und wollen mehrerhöchsterwehnte Se Königl. Majestät dass / wann jemand mündlich oder schriftlich bey denen Unter-Gerichten klaget / die gehörige rechtliche Mandata darauf ertheilet / aber zugleich jederzeit / bey Zwey Rthlr. Straffe / Terminis Eventualis zum Verhöre anberahmet werden solle.

In diesen / oder in dem prorogirten Termino, müssen die Partheyen erscheinen / und Verhöre pflegen / und sollen keine schriftliche Causales oder Exceptiones gegen solchanes Mandatum eingeben / noch von dem Richter angenommen werden.

Würde

Würde ein Theil / oder ein Advocat, dergleichen Vorstellung thun / soll die Schrifft zurück gegeben / und die Parthey nebst den Advocaten, damit zu dem Verhör verwiesen / andern jeder mit Zwey Rthlr. Straffe beleyet werden. Der Richter aber / welcher ein solches Memorial annimt / oder gar darauf decretiret / soll jederzeit / mit Zwey bis Fünf Rthlr. bestraffet werden.

6. Wann ein Theil auch in Sachen / die über Fünftzig Rthlr. importiren / ohne Advocaten erscheinet / muß dadurch so wenig bey denen Ober. als Unter. Gerichten das Verhör ausgeühet / sondern der einen Parthey Nothdurfft aus denen Munde / ad protocolum genominen / und die Sache / wie oben S. 1. verseyen / ex officio instruiret werden.

7. Schliesslich müssen die Praesidenten auf die Unter. Gerichten genau achtung geben / dieselbe fleißig visitiren lassen / und bey denen in dem Ober. Gerichten abzulegenden Relationen wohl beobachten: Ob auch die Unter. Richter rechtlich und nach denen Edicten verfahren? ob sie die Sache verwickelnet? und ungebührliche Sportula erhoben haben? auf welchen Fall / Sie die gesetzte Straffe gegen dieselbe verhängen / und dass denen Königl. Ordnungen liberal nachzusehet werde / besorgen auch mit ihren Key und Lehen dabov repondiren sollen.

Urkundlich allerhöchst besagter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Inzigels: So gegeben und geschehen Berlin den 24ten Februarii 1739.

Er. Wilhelm.



S. v. Coccej.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Daß bey allen

= und Berichten,

gattellen concerniren / wenig oder
unter Funffzig Rthlr. sich belauffende
um ordentlichen Proces verwiesen/
für / ohne Advocaten und Kosten/
Präsidenten und Chefs derer
h davon repondiren / und in
Unter. Gerichte besser
geben sollen.

den 24. Februarii 1739.

ries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

